

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 842	15.01.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5910 - 5914		Telefon: 80-94040

**Verwaltungsordnung der
Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 12.01.2004**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 (GV NRW 2000 S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW 2003, S. 772) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Verwaltungsordnung der Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften erlassen:

INHALT

- § 1 Standort und Ziel der Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften
- § 2 Bibliothekskommission
- § 3 Leitung der Fachbereichsbibliothek
- § 4 Spezielle Aufgaben der Bibliotheksleitung
- § 5 Organisation der Fachbereichsbibliothek
- § 6 Änderung der Verwaltungsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Standort und Ziel der Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften

- 1) Die Fachbereichsbibliothek umfasst eine Mehrzahl im Fachbereich 8 räumlich verteilter Buch-, Zeitschriften- und anderer Medienbestände, die an ihren jeweiligen Standorten den Benutzerinnen bzw. Benutzern zur Verfügung stehen. Es sind die Standorte Templergraben 64, 6. Etage (frühere sog. Institutsbibliothek) und 3. Etage (frühere Bibliothek der Professur für Volkswirtschaftslehre), sowie der Standort Ahornstraße (frühere Bibliotheken der Professur für ITWZ sowie der Professur für Wirtschaftswissenschaften und Didaktik der Wirtschaftslehre).
- 2) Ziel des Fachbereichs ist es, alle Bibliotheksstandorte des Fachbereichs - einschließlich der bis auf weiteres an einigen Professuren separat geführten Buch- und Zeitschriftenbestände - im Hinblick auf eine benutzerfreundliche und zugleich kostengünstige Medienversorgung organisatorisch und räumlich zu integrieren. Insofern ist diese Verwaltungsordnung auch auf alle weiteren Bibliotheksbestände des Fachbereichs anzuwenden, soweit Integrationsaufgaben berührt werden.
- 3) Die Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften dient den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs 8 der RWTH Aachen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten steht sie auch Mitgliedern und Angehörigen anderer Fakultäten der RWTH Aachen sowie weiteren wissenschaftlich interessierten Benutzerinnen bzw. Benutzern zur Verfügung.
- 4) Die vorliegende Verwaltungsordnung wird durch Benutzungsordnungen für die jeweiligen Bibliotheksstandorte ergänzt.

§ 2 Bibliothekskommission

- 1) Die Zusammensetzung und Wahl der Bibliothekskommission richtet sich nach § 15 der Fachbereichsordnung. Diese Kommission nimmt - unter Berücksichtigung der der Fachbereichsbibliothek vom Dekan zugewiesenen Personal- und Sachressourcen - die Interessen der Mediennutzer des Fachbereichs wahr. Sie unterrichtet sich über den laufenden Bibliotheksbetrieb sowie über die Fortschritte der organisatorischen und räumlichen Integration. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Medienangebots und der Mediennutzung sowie zu weiteren Integrationsschritten.
- 2) Die Kommission tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen. Sie ist auf Wunsch von mehr als einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Eine Erörterung von Kommissionsangelegenheiten und Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren: Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder).
- 3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Kommission gemäß § 15 der Fachbereichsordnung. In wichtigen Kommissionsangelegenheiten unterrichtet sie bzw. er die Dekanin bzw. den Dekan. In der Kommission kontrovers diskutierte oder wenig einvernehmlich beschlossene Sachverhalte legt sie bzw. er der Dekanin bzw. dem Dekan zu Entscheidung vor.
- 4) Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan oder eine vom ihm bestimmte Vertretung dessen Aufgaben.

§ 3 Leitung der Fachbereichsbibliothek

- 1) Für die Leitung der Fachbereichsbibliothek bestellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Leiterin bzw. einen Leiter sowie eine(n) stellvertretende(n) Leiterin bzw. Leiter. Die Dekanin bzw. der Dekan ist unmittelbare/r Fachvorgesetzte/r der Leiterin bzw. des Leiters und als solche/r für deren bzw. dessen Einstellung und Führung zuständig.
- 2) Der Leiterin bzw. dem Leiter der Fachbereichsbibliothek obliegt die Verantwortung für die Planung, Realisierung und Kontrolle des laufenden Bibliotheksbetriebs sowie aller Bibliotheksintegrationsschritte. Sie bzw. er führt das der Fachbereichsbibliothek zugeordnete Personal. Die Leitung der Bibliothek ist ständiger Gast der Kommissionssitzung. Zur Leitung der Bibliothek gehört auch die Wahrnehmung der Kontakte zur Hochschulbibliothek der RWTH Aachen.

§ 4 Spezielle Aufgaben der Bibliotheksleitung

- 1) **Aufstellen der Benutzungsordnung**
Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachbereichsbibliothek stellt im Benehmen mit der Bibliothekskommission auf Grundlage bestehender Ordnungen die Benutzungsordnung für die Fachbereichsbibliothek auf und passt diese gegebenenfalls an situative Besonderheiten an. Grundlegende Änderungen legt sie bzw. er der Kommission zur Beschlussfassung vor.
- 2) **Berichtspflichten**
Die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek informiert die Dekanin bzw. den Dekan sowie die Bibliothekskommission bzw. deren Vorsitzende(n) regelmäßig über wichtige Benutzungs-, Personal-, Raum- und Finanzangelegenheiten. Sie bzw. er gibt auf Anfrage der bzw. des Vorsitzenden der Bibliothekskommission in Benutzerangelegenheiten schriftlich oder mündlich Auskunft.
Über die bzw. den Vorsitzenden der Bibliothekskommission wird der Dekanin bzw. dem Dekan zum Ende eines jeden Wintersemesters ein schriftlicher Bericht über das vergangene Jahr und die geplanten Arbeiten des aktuellen Jahres vorgelegt. In diesem Bericht ist auf die Arbeit der Bibliothek unter besonderer Berücksichtigung des Angebots und der Nutzung der Bibliotheksstandorte, des Personals und Personaleinsatzes des vergangenen Jahres (aufgeschlüsselt nach Standorten), der Finanzen der Fachbereichsbibliothek sowie der erfolgten Integrationsschritte einzugehen.
- 3) **Haushaltsmittelbewirtschaftung sowie Personal- und Finanzplanung**
Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachbereichsbibliothek bewirtschaftet die der Bibliothek zugewiesenen Haushaltsmittel.
Sachausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 750 € überschreiten, Einstellungen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern auf Plan- und Dauerstellen sowie Entscheidungen in personalrechtlichen Sonderfragen (z.B. Anträge auf Altersteilzeit) bedürfen vor Weiterleitung an die Zentrale Hochschulverwaltung der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan oder der bzw. des von dieser bzw. diesem hierzu beauftragten Vorsitzenden der Bibliothekskommission.
Für die Haushaltsplanung des Fachbereichs legt die Leiterin bzw. der Leiter der Fachbereichsbibliothek über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Dekanin bzw. dem Dekan einen Personal- und Finanzplan für das kommende Haushaltsjahr sowie zum Ende des Sommersemesters einen solchen Plan für den Rest des Haushaltsjahres vor. Bei dieser Planung wird neben den erforderlichen Integrationsarbeiten und den vom Fachbereich eingegangenen Verpflichtungen der Nutzungsumfang durch die Angehörigen des Fachbereichs 8 an den einzelnen Bibliotheksstandorten berücksichtigt.
- 4) **Informations- und Medienbeschaffung**
Die Informations- und Medienbeschaffung der Fachbereichsbibliothek erfolgt gemäß des vom MSWF NW erlassenen Koordinierungserlasses in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Organisation der Fachbereichsbibliothek

Bibliotheksinterne Regelungen zur Sicherstellung des Bibliotheksbetrieb obliegen der Leiterin bzw. dem Leiter der Fachbereichsbibliothek. Hierzu gehören neben Regelungen der Aufgaben an einzelnen Stellen sowie Regelungen der Kommunikationswege insbesondere auch Kompetenzregelungen für das an den einzelnen Standorten tätige Personal. Der Leiterin bzw. dem Leiter bleibt es dabei unbenommen, einzelnen Personen an den Standorten zur Flexibilitätssicherung besondere standortspezifische Befugnisse einzuräumen. Über die getroffenen Kompetenzregelungen berichtet sie bzw. er der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 6 Änderung der Verwaltungsordnung

Die Dekanin bzw. der Dekan schlägt bei Bedarf im Benehmen mit der Bibliothekskommission Änderungen dieser Verwaltungsordnung vor und legt diese dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 22.10.2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.01.2004

gez. Rauhut

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut